

Antrag auf Anerkennung/Untersuchung von Pfropfreben / Wurzelreben / Kartonagereben - zur Verwendung des Pflanzenpasses

gemäß § 4 und § 17a der Rebenpflanzgutverordnung und Art. 84 der Pflanzengesundheits-VO (EU) 2016/2031

	Antragsteller	Produktionsbetrieb
Betriebs-Nr.	DE _____	DE _____ FR
Vor- und Zuname	_____	_____
Straße Nr.	_____	_____
PLZ, Ort	_____	_____
Telefon / email	_____	_____

Regierungspräsidium Freiburg
Abt. 3 – Landwirtschaft, Ländlicher Raum,
Veterinär- und Lebensmittelwesen
79095 Freiburg i. Br.

Ich/wir beantrage(n) die **Anerkennung/Untersuchung** von _____ für das Jahr 20__

Gemarkung		Gewinn			Flst.-Nr.			Fläche (Ar)	
Lfd. Nr.	Ertragsreben Sorte	Klon	Kategorie	Unterlagsreben Sorte	Klon	Kategorie	Größe*	Stückzahl a) 1jährig b) 2jährig	Bean. Kategorie*
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									

Ich/wir erkläre(n), dass

1. die zur Herstellung des Pflanzguts verwendeten Rutenteile der o. a. Kategorie angehören und weise(n) dies anhand der Etiketten/Anerkennungsbescheide/Pflanzenpässe nach. Die Herkunft ist aus dem geführten Rebenverkehrsbuch ersichtlich
2. die Anforderungen an die RNQP's gem. Anlage 1 Punkt 2.1 (Rebenpflanzgut-VO) eingehalten werden
3. bei Standardpflanzgut, im Fall dass es aus einem erhaltungszüchterisch bearbeiteten Klon erwächst und der Klon beantragt werden soll, der Antrag nur durch den eingetragenen Züchter oder mit dessen Zustimmung gestellt werden kann

Hinweis:

- Mit dem erstmaligen Antrag ist gemäß § 5 Abs. 3 und 4 der Rebenpflanzgut- VO eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen, aus der hervorgeht, dass in der Vermehrungsfläche keine Nematoden, die Viren gemäß Anlage 1 Nr. 2.1c bei Reben übertragen können, nachgewiesen worden sind. Alternativ kann ggf. von der Untersuchung von Bodenproben abgesehen werden, wenn auf der Fläche in den fünf der Nutzung zu Vermehrungszwecken vorangegangenen Jahren nachweislich ausschließlich Pflanzen angebaut worden sind, die keine gemeinsamen Wirte für virusübertragende Nematoden und für diesen Nematoden jeweils entsprechende Viren sind.
 - Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Anerkennung nicht älter als 5 Jahre sein.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------

*) Pflanzgutkategorie: V = Vorstufenpflanzgut, B = Basispflanzgut, Z = Zertifiziertes Pflanzgut, S = Standardpflanzgut
 PfZ = Pflanzgut für Züchtungszwecke, naV = nicht anerkanntes Vorstufungspflanzgut, ZR = Zierreben
 TT = Tafeltrauben, WV = Werkvertrag, EB = Eigenbedarf
 *) Größe: N = Normal, H = Hochstamm, HB = Halbhochstamm,